

# **Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin**

**Verhaltenskodex für die Arbeitsgebiete der Hausmeister, Küster, das Pastoralbüro sowie die Mitarbeiter der öffentlichen Bücherei St. Martin und der KÖB´s (in Queckenberg, Neukirchen, Oberdrees und Flerzheim) Verwaltungsangestellte, Sekretärinnen, Verwaltungsleitung**

## **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Schutzbefohlenen. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbefohlenen aus (siehe auch unten e.), insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- a) Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Flurgespräche über personenbezogene Angelegenheiten sind unzulässig.
- b) Schutzbefohlene dürfen nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- c) Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu Schutzbefohlenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube). Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- d) Private Dienstleistungen für die Zielgruppe oder vergütete Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B.: Babysitterdienste, Nachhilfe).
- e) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind offenzulegen. Gleiches gilt für Anfragen nach privaten Dienstleistungen.
- f) Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- g) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie sie nicht möchten.
- h) Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## **Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen gehören normalerweise nicht zur pastoralen, caritativen, und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, kommen insbesondere aber bei pädagogischen Begegnungen und mitunter auch bei der sozialen Arbeit vor. Soweit sie aus dem jeweiligen Sachkontext heraus gerechtfertigt sind, haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus, d.h. der

ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entspricht
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und Schutzbefohlene weder manipulieren noch unter Druck setzen
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auch in Vorbildfunktion auf eigene Grenzen achten
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Verhaltensregeln:

- a) Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- b) Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder im Ausnahmefall Trost erlaubt.
- c) Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- d) Kindern wird, soweit es notwendig ist, nur der Weg bis zu Toilettentür gewiesen.

### **Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt, irritiert und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken.

Verhaltensregeln:

- a) Mitarbeitende verwenden in Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- b) Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- c) Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).
- d) Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder unerwünschten Spitznamen angesprochen.
- e) Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- f) Beängstigend wirkende oder religiös anstößige Tätowierungen sind abzudecken.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- a) Das Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen von Nutzern bedarf der Zustimmung. Es wird respektiert, wenn Nutzern der Dienste und Einrichtungen der **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Nutzern der Dienste und Einrichtungen der **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- b) Mitarbeitende pflegen keine privaten Telefon- und Internetkontakte mit Nutzern der Dienste und Einrichtungen der **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich durch das jeweilige pastorale, caritative, pädagogische, soziale oder sonstige kirchengemeindliche Arbeitsfeld begründete Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen über die datenschutzrechtlich zulässigen Wege. Sie grenzen sich von privaten medialen Kontaktfragen der Nutzer der Dienste und Einrichtungen der **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).
- c) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind offenzulegen und vom kirchengemeindlich bedingten Kontakt klar zu trennen.
- d) Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.
- e) Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## **Geschenke und Vergünstigungen**

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht zulässig.

Verhaltensregeln:

- a) Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt.
- b) Private Geldgeschäfte mit Schutzbefohlenen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.
- c) Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.